



## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. März 2007

**auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen  
zu einem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche  
Bundesbank  
(CON/2007/6)**

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 5. Februar 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da sich der Gesetzesentwurf auf eine nationale Zentralbank bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### **1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank (nachfolgend der „Vorstand“) von acht auf sechs Mitglieder zu verringern und zielt darauf ab, das Beschlussorgan der Deutschen Bundesbank effizienter zu gestalten. Nach der geltenden Fassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank setzt sich der Vorstand aus acht Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern) zusammen, wobei der Präsident, der Vizepräsident sowie zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung und die übrigen vier Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates bestellt werden. Durch den Gesetzesentwurf wird die Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf sechs Mitglieder verringert (Präsident, Vizepräsident und vier weitere Mitglieder), wobei der Präsident, der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung und die übrigen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates bestellt werden. Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, in die Bestimmung über die Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 7 Absatz 3) einen neuen Satz einzufügen, wonach der Bundesrat der Bundesregierung einen Vorschlag für die Bestellung des

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Vizepräsidenten zuleiten kann. Darüber hinaus ändert der Gesetzentwurf die Übergangsregelung (§ 45) dahingehend, dass der Vorstand während einer Übergangszeit bis zum 30. April 2009 aus sieben Mitgliedern (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern) bestehen kann.

## 2. Anmerkungen der EZB

- 2.1 Die EZB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen. Es war bereits das erklärte Ziel des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank aus dem Jahr 2002, die Leitungs- und Entscheidungsstrukturen der Deutschen Bundesbank effizienter zu gestalten<sup>2</sup>, und der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine weitere Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.
- 2.2 In Bezug auf die in § 45 des Gesetzentwurfs vorgesehene Übergangsregelung bis zum 30. April 2009 weist die EZB – wie bereits in früheren Stellungnahmen<sup>3</sup> – darauf hin, dass die Übergangsregelung im Einklang mit Artikel 14.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank stehen sollte.
- 2.3 Grundsätzlich erfordert das Prinzip der personellen Unabhängigkeit gemäß Artikel 14.2 der Satzung, dass dieselben Regeln, welche die Amtszeit der Präsidenten garantieren, auch für andere Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen gelten, die Aufgaben im Rahmen des ESZB erfüllen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein Präsident *primus inter Pares* unter Kollegen mit gleichen Stimmrechten ist. Somit müssen Umstrukturierungsmaßnahmen der NZBen, die sich auf die Amtszeit der Mitglieder ihrer Beschlussorgane auswirken, die Aufgaben im Rahmen des ESZB erfüllen, gemäß Artikel 14.2 der Satzung sicherstellen, dass die betreffenden Mitglieder der Beschlussorgane ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer vorgesehenen Amtszeit erfüllen können<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Siehe die Stellungnahme der EZB CON/2001/17 vom 2. August 2001 zu einem Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

<sup>3</sup> Siehe dazu die folgenden Stellungnahmen der EZB: CON/2006/44 vom 25. August 2006 auf Ersuchen der Banca d'Italia zur geänderten Satzung der Banca d'Italia, CON/2004/16 vom 11. Mai 2004 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf über den Schutz von Sparguthaben, CON/2006/32 vom 22. Juni 2006 auf Ersuchen des französischen Senats zu einem Gesetzentwurf über die Banque de France sowie CON/2004/35 vom 4. November 2004 auf Ersuchen des ungarischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Magyar Nemzeti Bank.

<sup>4</sup> Siehe die oben genannten Stellungnahmen.

2.4. Die EZB stellt fest, dass das Ende der Übergangsregelung mit dem Ablauf der Amtszeit von zwei gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern zusammenfällt. Auf diese Weise kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf sechs verringert werden ohne dass die Amtszeit der Mitglieder vorzeitig beendet werden muss. Da alle Mitglieder des Vorstands ihre Amtszeit somit erfüllen können, wird die Sicherheit der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands, d. h. der Grundsatz der personellen Unabhängigkeit, nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf Vorstehendes hat die EZB keine Anmerkungen zu § 45 des Gesetzentwurfs.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. März 2007.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET